



Pflegeberufegesetz (PflBG)
vom
17.07.2017

Informationsveranstaltung von MK
und NLSchB
26.03. und 02.04.2019



Rechtsgrundlagen:

- Pflegeberufegesetz vom 17.07.2017
- Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 02.10.2018
- Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 02.10.2018



Niedersächsische Umsetzung Pflegerberufegesetz (NUPfIBG 2020)

- Steuerkreis
 - ✓ UAG Finanzen
 - ✓ UAG Ausbildungs- / Prüfungs-VO
 - => Projekt Curriculum (Fr. von Itzenplitz)
- Schulen: Gifhorn, Goslar, Rinteln, Bult, Stade, Lüneburg, Emmlichheim, Meppen, (VDP)



Grundsätze / Ziele (1):

- **neue** generalistisch ausgerichtete Pflegeausbildung ab 01.01.2020
- **drei** Berufsabschlüsse
- **zwei** Jahre generalistisch (mit Zwischenprüfung), dann **ein** Jahr Vertiefung (Kurz- oder Langzeitpflege, ambulante Kurz- oder Langzeitpflege) oder Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege



Grundsätze / Ziele (2):

➤ Berufliche Ausbildung

❖ Ausbildung in der AltPf oder GK KP muss im Ausbildungsvertrag vereinbart sein!

- Verbleib in der Generalistik ist möglich!
- Aus der Generalistik ist kein Wechsel in den Schwerpunkt möglich!



Grundsätze / Ziele (3):

- Zugangsvoraussetzung: Mittlerer Bildungsabschluss; HS + beruflicher Abschluss; 10 Jahre allgemein bildend
- Staatliche Abschlussprüfung
- Dauer: drei Jahre
- ✓ 2.100 Std. theoretischer und praktischer Unterricht



Grundsätze / Ziele (4):

Kompetenzbereich	1 + 2. Jahr	3. Jahr	Gesamt
I. Pflegeprozesse...	680	320	1.000 Std
II. Kommunikation	200	80	280 Std.
III. Intra- und interprofessionelles Handeln..	200	100	300 Std.
IV. ...Handeln ...reflektieren	80	80	160 Std.
V. ...Handeln...Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen...begründen	100	60	160 Std.
Freie Verfügung	140	60	200 Std.
- Summe	1400	700	2100 Std. -



Grundsätze / Ziele (5):

=> **2.500 Std.** praktische Ausbildung (Pflicht / Vertiefung):

- Krankenhäuser nach § 108 SGB
- Stationäre Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 2 / 72 Abs. 1 SGB XI
- ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 / 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V
- Weitere geeignete Einrichtungen



Grundsätze / Ziele (6):

Praktische Ausbildung:

Orientierung (Träger der Ausbildung)	400 Std.
Pflicht (akut/Langzeit/ambulant = 3 x 400 Std.)	1200 Std.
Pädiatrisch	120 Std.
Psychiatrische Versorgung	120 Std.
Vertiefung	500 Std.
Weitere Einsätze (z.B. Reha, palliativ)	80 Std.
Freie Verteilung	80 Std.
Summe	2500 Std.



Grundsätze / Ziele (7):

- Schulische Zwischenprüfung nach zwei Jahren! => keine Vorgaben des Landes
- Keine automatische Anerkennung „staatl. anerkannte Pflegeassistentz“!
 - Noten nach jedem Schuljahr!
 - Vornoten!



Grundsätze / Ziele (9):

- Rahmenlehr- / Rahmenausbildungsplan des Bundes (01.07.2019)
- NI: FB Frank Arens
- KMK: FB Cornelia Mätzing
- Keine RRL / Landescurricula!



Pflegeschule (1):

- BFS (öffentlich, freie Trägerschaft)
- Faktorenverzeichnis (August 2019)
- Gesamtverantwortung für die **Koordina-
tion** des Unterrichts mit der praktischen
Ausbildung
- Kooperation mit Träger der prakt.
Ausbildung!



Pflegeschule (2):

- Bestandsschutz für Lehr- / Leitungskräfte!
- Alle Schulen können weiter ausbilden
- Praxisbegleitung (12 x / drei Jahre)
- Unterricht im 3. Jahr muss den Abschlüssen entsprechen
- Handlungsorientiertes, exemplarisches Lernen



Pflegeschule (3):

- Leitung: hauptberuflich, Master-Niveau!
- Lehrkräfte: Master-Abschluss für Theorie;
Bachelor für Fachpraxis!
- **1 : 20 !**
 - => 2100 Stunden Theorie / Praxis;
zusätzlich 500 Stunden geteilt
 - => Klassenteilung ab 25 SuS
 - => 14 SuS (12 ländl. Raum)



Pflegeschule (4):

- Einbindung NSchG (Anlage 10 BBS-VO)
- Allgemein bildende Fächer (280 Stunden / drei Jahre / berufsbezogen)
- NLSchB
- Schulgeldfrei
- AsA und AbH



Träger (2):

Praxisanleitung:

- mindestens 10 % der Ausbildungszeit
- auch für betriebsfremde Auszubildende
- refinanziert
- 300 Std. WB / 24 Std. Fobi pro Jahr
- AG Curriculum legt Konzepte vor
- Übergang: in 2020 (200 Std. + 50/50)



Finanzierung (1):

- Fonds auf Länderebene
- **Pauschalen** oder Individualbudget
- Keine Kontingentierung
- Tatsächliche Ausbildungsverhältnisse
- Finanzierung der „Umschulung“ über drei Jahre



Finanzierung (2):

Pflegeschulen:

- Betriebskosten der Pflegeschulen einschließlich Praxisbegleitung:
 - Personalkosten
 - Sachkosten
 - Instandhaltungskosten
 - Investitionskosten (freie Träger) => Land!



Finanzierung (3):

Verhandler Pflegeschulen:

- Zuständige Behörde (MK)
- GKV / GPV (+ private Kassen)
- Vertretung der öffentlichen / privaten Schulen (VDP, Diakonische Schulen, AGKS, NKHG)



Übergangsvorschriften:

- Begonnene Ausbildungen nach AltPflG/
KrPflG können abgeschlossen werden
- Keine Umschreibung alter
Berufsbezeichnungen
- Nach sechs Jahren Prüfung der Zahl der
Abschlüsse



Hochschule (1):

- Primärqualifizierend
- Erweiterte Ausbildungsziele
- Kooperationen von HS und BFS bis 31.12.2031
- Anrechnung von schulischen Leistungen
=> Gleichwertigkeit!



Hochschule (2):

- Dauer: mindestens 3 Jahre
- Theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule
- Praxiseinsätze mit Praxisanleitung und –begleitung (wie beruflicher Weg!)
- Kein Ausbildungsvertrag
- Keine Ausbildungsvergütung
- Keine Regelungen nach KHG!



Hochschule (3):

Prüfungen:

- Eine Prüfung => hochschulische Prüfung einschließlich staatlicher Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- Schriftlich (drei Aufsichtsarbeiten!) / mündlich / praktisch
- PrA: mit zuständiger Behörde!